

# Regierungsratsbeschluss

vom 23. April 2013

Nr. 2013/710

## Totalrevision des Statuts der Interkantonalen Lehrmittelzentrale Genehmigung

---

### 1. Ausgangslage

Seit dem 27. März 1973 besteht die interkantonale Zentralstelle für die Lehrmittelkoordination (Interkantonale Lehrmittelzentrale ilz). Ihr gehören alle deutschsprachigen Kantone mit Ausnahme der Kantone Nidwalden, Obwalden und Schwyz an. Auch das Fürstentum Liechtenstein ist Mitglied der ilz.

Am 22. August 1995 stimmte der Regierungsrat dem bisher geltenden ilz-Statut vom 23. Juni 1995 zu (RRB Nr. 1995/2155; BGS 411.271). Die ilz bezweckt, in gegenseitiger Zusammenarbeit der Mitgliedkantone neuzeitliche Lehrmittel und Unterrichtsmittel zu fördern, interkantonal zu koordinieren und preisgünstig zu schaffen oder zu beschaffen (Art. 3 des geltenden ilz-Statuts).

Seit 1. Januar 2011 arbeiten die deutschsprachigen EDK-Kantone als Deutschschweizer Erziehungsdirektoren-Konferenz (D-EDK) zusammen. Ein Geschäftsfeld dieser intensiveren sprachregionalen Zusammenarbeit ist – neben dem Lehrplan 21 – die Lehrmittelkoordination. Die bisherigen Statuten, letztmals am 23. Juni 1995 revidiert, sind diesen aktuellen Bedürfnissen anzupassen. Die Plenarversammlung der D-EDK beauftragte am 16. Juni 2011 eine Arbeitsgruppe mit der Ausarbeitung eines neuen Statutenentwurfes für die ilz.

Gestützt auf Bericht und Antrag der D-EDK-Arbeitsgruppe Lehrmittelkoordination vom 21. September 2012, stimmte die D-EDK-Plenarversammlung dem ilz-Statut am 26. Oktober 2012 zu. Änderungen des Statuts werden nach Artikel 39 des geltenden ilz-Statuts von der ilz-Delegiertenversammlung beantragt. Sie bedürfen der Zustimmung durch die Mehrheit der Mitgliedkantone.

Am 7. Dezember 2012 beschloss die ilz-Delegiertenversammlung diese Totalrevision. Wenn die Mehrheit der Mitgliedkantone das neue Statut genehmigt, kann es am 1. Januar 2014 in Kraft treten.

### 2. Erwägungen

Kernpunkte der Totalrevision sind

1. Schaffung einer zeitgemässen, schlanken Organisationsstruktur mit Neuregelung der Zuständigkeiten, welche die direktere politische Steuerung verstärkt
2. inhaltliche Straffung des Statuts mit Konzentration auf die wesentlichen Aussagen.

Oberstes Organ ist die Plenarversammlung der Mitgliederkantone, welche sich aus den Bildungsdirektoren und Bildungsdirektorinnen der Mitgliedkantone zusammensetzt. Sie tritt an

Stelle der bisherigen Delegiertenversammlung, welche aus je zwei Abgeordneten pro Mitgliedskanton besteht, insgesamt 28 Personen.

Der Aufsichtsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Gemäss Kommentar zum Statut sollten diesem angehören:

1 Vertreter der D-EDK (Bildungsdirektor/Bildungsdirektorin)

1 Vertreter der Konferenz der Departementssekretäre der D-EDK (D-KDS)

2 Vertreter der Kommission Volksschule der D-EDK (D-KV)

Präsident/Präsidentin der Konferenz der Lehrmittelverantwortlichen

Präsident/Präsidentin der Verlagskonferenz

1 Mitglied der Lehrmittelkonferenz

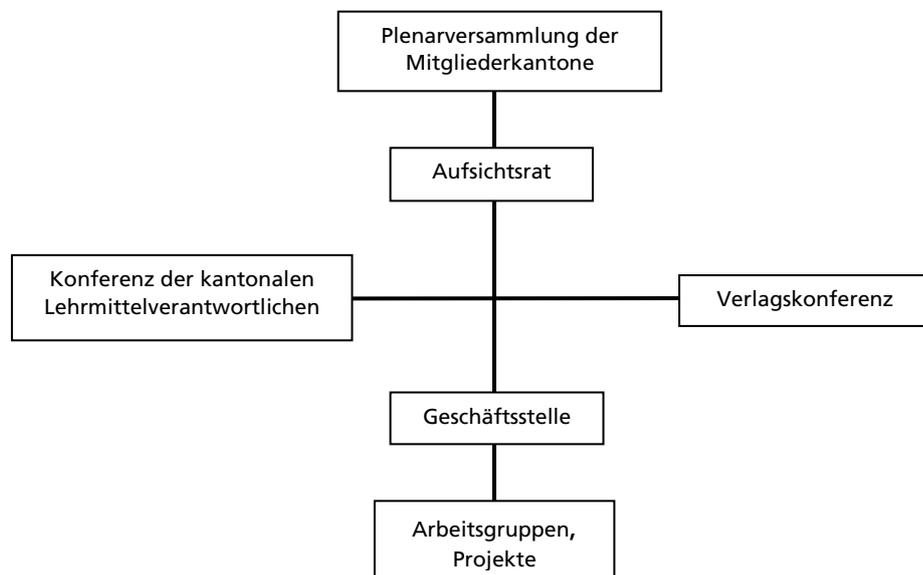
Der Geschäftsleiter der D-EDK und der Direktor/die Direktorin der ilz nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Der Aufsichtsrat löst den heutigen Vorstand (bestehend aus je einem Lehrmittelverantwortlichen der Mitgliedskantone, 14 Personen) und den Ausschuss (heute drei Mitglieder) ab.

An die Stelle der bisherigen Verlagsleiterkonferenz treten die Konferenz der kantonalen Lehrmittelverantwortlichen und die Verlagskonferenz; beide Konferenzen sind keine Linienorgane.

In der neuen, zeitgemässen und schlanken Organisation sind sowohl die politisch Verantwortlichen (Bildungsdirektoren und Bildungsdirektorinnen) als auch Fachleute vertreten, was eine direktere politische Steuerung dieser wichtigsten Institution der Lehrmittelkoordination ermöglicht.

Das Organigramm der neuen ilz sieht wie folgt aus:



Die Regelungsdichte des neuen Statuts ist bedeutend geringer: Während das geltende Statut noch 43 Artikel umfasst, besteht das neue Statut lediglich aus 17 Artikeln. Es regelt nur noch das Grundsätzliche. Die Einzelheiten werden in verschiedenen Geschäftsordnungen geregelt.

Das neue Statut verzichtet darauf, die jährlichen Beiträge der Mitgliedskantone frankenmässig zu beziffern. Die Plenarversammlung wird die Höhe der Beiträge bei der Genehmigung des Budgets festsetzen. Der bisherige Grundbeitrag, den neue Mitglieder beim Eintritt zu leisten hatten, muss nicht mehr entrichtet werden. Die Aufbauphase der ilz ist längst abgeschlossen

und es ist nicht notwendig, mehr Kapital zu äufnen. Die Mitgliedkantone haben ein Interesse daran, dass auch die bisher an der ilz nicht beteiligten Kantone Nidwalden, Obwalden und Schwyz in nächster Zeit beitreten. Diese haben den Beitritt bisher nicht zuletzt wegen des Grundbeitrages abgelehnt.

### **3. Beschluss**

gestützt auf Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe c der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1) und Artikel 39 Absatz 2 des Statuts der interkantonalen Zentralstelle für die Lehrmittelkoordination (Interkantonale Lehrmittelzentrale) vom 23. Juni 1995 (BGS 411.271):

Das totalrevidierte Statut der Interkantonalen Lehrmittelzentrale ilz (ilz-Statut) vom 7. Dezember 2012 wird genehmigt.



Andreas Eng  
Staatschreiber

### **Beilage**

Statut der Interkantonalen Lehrmittelzentrale ilz vom 7.12.2012 mit Kommentar vom 26.10.2012

### **Verteiler**

Departement für Bildung und Kultur (7) KF, VEL, DK, YJP, EM, FI, LS  
Volksschulamt (4) Wa, YK, Eg, BS  
Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen  
Kantonale Lehrmittelkommission, Beat Beiner, Präsident, Hüslimattweg 2, 4543 Deitingen  
Kantonale Drucksachenverwaltung / Lehrmittelverlag (KDLV), Patrick Hossmann, Leiter,  
Dammstrasse 21, 4502 Solothurn  
Staatskanzlei  
BGS